

ÜK FaBe: Schutzkonzept COVID-19

Gültig ab 29. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Zielsetzungen	2
3.	Schutzmassnahmen.....	3
3.1	Grundprinzipien	3
3.2	Vulnerable Personen	3
3.3	Generelle Verhaltens- und Hygieneregeln	3
3.4	Massnahmen für Lernende und ÜK-Kursleiter*innen	4
3.4.1	Allgemeinverbindliche Weisungen	4
3.4.2	Weisungen für Übungssequenzen.....	5
3.5	Massnahmen für Mitarbeiter*innen und externe Dienstleister*innen	6
3.6	Hygiene-, Präventions- und Reinigungsmassnahmen	6
3.6.1	Hygiene- und Präventionsmassnahmen	6
3.6.2	Reinigungsmassnahmen	7
3.7	Information	7
3.7.1	Kennzeichnungen im Bildungszentrum	7
3.7.2	Kommunikation	8
3.8	Umgang mit Krankheitssymptomen und Krankheitsfällen.....	8
3.9	Quarantäne.....	9
3.10	Contact Tracing	10
4.	Zuständigkeitsbereiche	10
4.1	Verantwortung Geschäftsleitung OdA Soziales Zürich	10
4.2	Verantwortung Geschäftsleiter*in	10
4.3	Verantwortung Leiter*in Bildung und Leiter*in Zentrale Dienste	10
4.4	Verantwortung Verantwortliche Infrastruktur	11
4.5	Verantwortung Fachverantwortliche	11
4.6	Verantwortung ÜK-Kursleiter*innen.....	12
4.7	Verantwortung Kommunikationsverantwortliche*r.....	12
4.8	Verantwortung Mitarbeiter*innen Zentrale Dienste	12
4.9	Verantwortung Externe Dienstleister*innen.....	13
4.10	Verantwortung Lernende FaBe	13
5.	Geltungsbereich und Überprüfung.....	14

1. Ausgangslage

Seit dem 8. Juni 2020 wurde das ÜK-Angebot gemäss kantonalen Vorgaben je zur Hälfte im Fernunterricht und im Präsenzunterricht, unter Einhaltung COVID-spezifischer Schutzmassnahmen, durchgeführt. Gemäss Beschluss der Bildungsdirektion des Kantons Zürich wird ab 17. August 2020 der Präsenzunterricht wieder in Vollklassen aufgenommen. Das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Verordnungen sowie die «Richtlinie COVID-19-Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II...» des Mittelschul- und Berufsbildungsamts des Kantons Zürich (vgl. [weiterführende Informationen](#)).

2. Zielsetzungen

Die im vorliegenden Konzept definierten Massnahmen verfolgen die nachfolgenden Ziele:

Ziele bzgl. COVID-19 Schutzmassnahmen	
1.	Das Ansteckungsrisiko für Lernende, ÜK-Kursleiter*innen und Mitarbeiter*innen wird mit der konsequenten Umsetzung der Bundes- und Kantonsvorgaben grösstmöglichst minimiert.
2.	Es liegen spezifische Schutzmassnahmen und Vorgehensweisen für... <ul style="list-style-type: none"> – vulnerable Personen (Gruppe A), – Personen, die mit vulnerablen Menschen zusammenleben (Gruppe B) und – Personen, die mit vulnerablen Personen zusammenarbeiten (Gruppe C), vor.
3.	Alle sich im Bildungszentrum befindenden Personengruppen (Lernende, ÜK-Kursleiter*innen, Mitarbeiter*innen, externe Dienstleister*innen) sind sich ihrer Aufgaben und Verantwortung bzgl. der Schutzmassnahmen bewusst und setzen diese um.

Darüber hinaus werden mit diesem Konzept auch bildungsbezogene Ziele integriert:

Ziele bzgl. Bildungsauftrag	
4.	Der Kursbetrieb ist, unter Gewährleistung der im Bildungsplan verbindlich definierten Leistungsziele, unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln sichergestellt.
5.	Sämtliche seit dem 30. März 2020 ausgefallenen ÜKs können bis Ende 2020 nachgeholt werden, um den Lernenden das Erreichen der verbindlichen Leistungsziele gemäss Bildungsplan zu ermöglichen.

In den handlungskompetenzorientierten ÜKs stellen Übungssequenzen ein zentrales Qualitätselement dar. Da in diesen der Mindestabstand nicht umsetzbar ist, sind unter Kapitel 3 spezifische Schutzmassnahmen definiert, welche die Umsetzung der Ziele im ÜK-Unterrichtsetting gewährleisten.

3. Schutzmassnahmen

Die Massnahmen dieses Schutzkonzepts sind auf die verschiedenen Risikobereiche und Zielgruppen mit ihren jeweiligen Risikoprofilen ausgerichtet. Die unter Kapitel 3.2 bis 3.6 aufgeführten Weisungen leiten sich aus den nachstehend definierten Grundprinzipien ab und sind für sämtliche involvierten Personengruppen (Lernende, ÜK-Kursleiter*innen, Mitarbeiter*innen, externe Dienstleister*innen) verbindlich.

3.1 Grundprinzipien

Sämtliche Personengruppen (vgl. Kapitel 3)...

- setzen die nachfolgend erläuterten Verhaltens- und Hygieneregeln konsequent um.
- halten den Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten wo immer möglich ein, dies gilt auch während den Unterrichtspausen.
- tragen eine Schutzmaske, solange sie sich im Bildungszentrum aufhalten.
 - Die Umsetzung für Lernende und ÜK-Kursleiter*innen ist unter Kapitel 3.4 aufgeführt.
 - Die Umsetzung für Mitarbeiter*innen und externe Dienstleister*innen ist unter Kapitel 3.5 erörtert.
- können das Bildungszentrum besuchen, sofern sie keinen Hinderungsgrund gemäss Kapitel 3.8 aufweisen.

3.2 Vulnerable Personen

Die Bundesbestimmungen unterscheiden 3 Gruppen besonders gefährdeter Personen:

- A. Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung (vgl. [BAG-Hinweise](#)) als vulnerabel gelten.
- B. Gesunde Personen, die mit vulnerablen Personen in einem Haushalt leben.
- C. Gesunde Personen, die mit vulnerablen Personen zusammenarbeiten.

Für sämtliche Personengruppen ist ein ÜK-Besuch bzw. eine Arbeitstätigkeit unter erhöhten Schutzmassnahmen möglich, diese werden in den nachfolgenden Ausführungen mit ^{VP} gekennzeichnet. Bei Fragen wenden sich die Betroffenen an corona@oda-soziales-zh.ch.

Fragen der ÜK-Kursleiter*innen und Mitarbeiter*innen zu den erhöhten Schutzmassnahmen oder individuelle Anliegen können an das zuständige Geschäftsleitungsmitglied gerichtet werden:

- Bereich Bildung: Reto Fischer, r.fischer@oda-soziales-zh.ch
- Bereich Zentrale Dienste: Stephanie Haelg, s.haelg@oda-soziales-zh.ch
- Kommunikation und Marketing: Liliane Ryser, l.ryser@oda-soziales-zh.ch

3.3 Generelle Verhaltens- und Hygieneregeln

Sämtliche Personengruppen (vgl. Kapitel 3)...

- wenden die BAG-Grundregeln an:
 - Schutzmasken tragen und Abstand halten (vgl. Kapitel 3.4)
 - Regelmässiges Lüften (vgl. Kapitel 3.4)
 - Gegenstands- und Oberflächenhygiene (vgl. Kapitel 3.5)

- gründliches Händewaschen bzw. Desinfizieren
- kein Händeschütteln
- kein Umarmen oder Küssen
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- teilen kein Essen und keine Getränke (eine Ausnahme stellt der ÜK «Mit Kindern essen und haushalten» dar, in welchem spezifische Hygienemassnahmen sichergestellt werden, vgl. ÜK-spezifische COVID-19 Weisungen).
- reinigen sich nach der Nutzung öffentlich zugänglicher und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten die Hände.

3.4 Massnahmen für Lernende und ÜK-Kursleiter*innen

Neben den generellen gelten für diese Personengruppen folgende allgemeinverbindlichen und übungsbezogenen Massnahmen:

3.4.1 Allgemeinverbindliche Weisungen

Sitzordnung und Abstand im Unterricht:

- Die Sitzordnung im Unterricht ist in Vierer-Tischblöcke gegliedert. Die Tischblöcke weisen untereinander den grösstmöglichen Abstand auf. Während den Theoriephasen sitzen die Lernenden ausnahmslos am selben Platz ihres Vierer-Tischblocks. Diese Zuteilung bleibt während des gesamten ÜKs bestehen.
- Zu Beginn des ÜKs werden die Vierergruppen und deren verbindliche Sitzordnung in einem Namensspiegel dokumentiert. Die Namensspiegel werden 1 Monat lang nach ÜK-Abschluss durch die OdA Soziales Zürich archiviert (zwecks Rückverfolgung im Infektionsfall durch das kantonale Contact Tracing).
- Gruppenarbeiten finden während des gesamten ÜKs in den jeweils identischen Vierergruppen und vorzugsweise im Unterrichtszimmer oder im Freien statt.

Lüften des Unterrichtsraums:

- Alle Unterrichtsräume werden mindestens stündlich bzw. nach Abschluss einer Übungssequenz gelüftet.

Generelle Maskenpflicht:

- Im Bildungszentrum (inkl. Vorplatz Eingangsbereich) besteht eine generelle Maskenpflicht. Diese gilt in allen allgemein zugänglichen Innenräumen (Treppenhaus, Empfang, Aufenthaltsbereiche (ausgenommen während des Essens/Trinkens), Korridore, Toiletten etc.) sowie in allen Unterrichtsräumen.
- Lernende, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis werden solche Personen durch den*die ÜK-Kursleiter*in von der teilweisen Maskenpflicht befreit.
- ÜK-Kursleiter*innen, die gestützt auf ein ärztliches Attest keine Masken tragen können, unterrichten mit einem Schutzvisier.
Hinweis: Die Schutzvisiere für ÜK-Kursleiter*innen kommen auch zum Einsatz, falls dies die Kommunikation mit Lernenden mit einer Hörbeeinträchtigung erfordert.
- Die Lernenden bringen ihre persönliche Schutzmaske mit, den ÜK-Kursleiter*innen werden durch die OdA Soziales Zürich täglich maximal 2 Stück zur Verfügung gestellt (diese können beim Empfang abgeholt werden).
- Hinweise für die korrekte Anwendung der Masken: [Erklärvideo](#)

Unterrichtspausen:

- Zur Reduktion der anwesenden Personen in den Pausen finden diese gestaffelt statt. Die Klassen erhalten deshalb verbindliche Pausenzeiten zugewiesen:

Pausengruppe	Vormittagspause	Mittagspause	Nachmittagspause
A (max. 4 Klassen)	09.30 – 10.00 Uhr	11.30 – 12.30 Uhr	14.30 – 15.00 Uhr
B (max. 5 Klassen)	10.10 – 10.40 Uhr	12:40 – 13:40 Uhr	15:10 – 15.40 Uhr
Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> – Ein Aufteilen der Vor- und Nachmittagspausen in kleinere Einheiten ist zulässig, sofern sich die Pausenzeiten nicht mit der anderen Pausengruppe überschneiden. Hierzu koordinieren sich die ÜK-Kursleiter*innen untereinander vor Ort. – In den Pausen stehen, zur Wahrung des Mindestabstands, max. 2 Sitzplätze pro Tisch in den allgemein zugänglichen Räumen zur Verfügung. – Falls Lernende ihre Pausen ausserhalb des Bildungszentrums bzw. -areals verbringen, gilt für sie weiterhin der Mindestabstand von 1.5 Metern. Falls dieser im Freien nicht eingehalten werden kann, gilt eine Maskentragpflicht. – <u>VP</u>: Es wird empfohlen, in den Pausen vorangehend den eigenen Platz im Aufenthaltsbereich (Tisch/Stuhl) zu reinigen. 			

3.4.2 Weisungen für Übungssequenzen

In zahlreichen Übungssequenzen, die für das Erreichen der Leistungsziele relevant sind, kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Daher gelten in diesen Situationen folgende Sondermassnahmen:

Gruppenzusammensetzung und Abstand:

- Die Übungssequenzen finden während des gesamten ÜKs in den jeweils identischen Vierergruppen statt (vgl. 3.4.1). Die Gruppen wahren untereinander jederzeit den grösstmöglichen Abstand auf.
- VP: Lernende nehmen ausschliesslich freiwillig an den Übungen teil.

Generelle Maskenpflicht:

- Während den Übungssequenzen ist für Lernende und ÜK-Kursleiter*innen das Tragen der Schutzmasken ebenfalls obligatorisch (in den Kursen «Mit Kindern essen und haushalten» und einzelnen Übungen von «Animation und Basale Stimulation» überdies das Tragen von Handschuhen, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden; vgl. ÜK-spezifische COVID-19 Weisungen).
- Aus medizinischen Gründen können Lernende und ÜK-Kursleiter*innen auch in Übungssequenzen von der Maskenpflicht entbunden werden (vgl. Kapitel 3.4.1).

Reinigung:

- Vor und nach jeder Übungssequenz desinfizieren sich Lernende und ÜK-Kursleiter*innen die Hände.

3.5 Massnahmen für Mitarbeiter*innen und externe Dienstleister*innen

Folgende arbeitsplatzbezogenen Weisungen sind zu beachten:

Lüften der Räume:

- Alle Arbeitsräume werden mindestens stündlich gelüftet.
- Sitzungs- und Aufenthaltsräume werden beim Betreten des Raums und mindestens stündlich gelüftet.

Teilweise Maskenpflicht:

- Im Bildungszentrum (inkl. Vorplatz Eingangsbereich) besteht eine generelle Maskenpflicht. Diese gilt in allen allgemein zugänglichen Innenräumen (Treppenhaus, Aufenthaltsbereiche, Personalraum (ausgenommen während des Essens/Trinkens), Korridore, Toiletten etc.) sowie in allen Unterrichts- und Sitzungsräumen.
- Am eigenen Arbeitsplatz ist das Tragen einer Schutzmaske obligatorisch, sofern der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- VP: Diesen Personen wird das generelle Tragen einer Schutzmaske am Arbeitsplatz empfohlen.
- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, werden, gestützt auf ein ärztliches Zeugnis, von der Maskenpflicht befreit.
- Die Schutzmaske wird durch die OdA Soziales Zürich zur Verfügung gestellt.
- Hinweise für die korrekte Anwendung der Masken: [Erklärvideo](#)

3.6 Hygiene-, Präventions- und Reinigungsmassnahmen

Zusätzliche und gezielte Hygiene-, Präventions- und Reinigungsmassnahmen stellen ein wichtiges Element für die Reduktion des Ansteckungsrisikos dar.

3.6.1 Hygiene- und Präventionsmassnahmen

Hierzu...

- stehen an sensiblen Punkten Handdesinfektionsstationen zur Verfügung:
 - In Eingangsbereichen (auf jedem Stockwerk links- und rechtsseitig)
 - In Unterrichts- und Praxisräumen (für Lernende und ÜK-Kursleiter*innen)
 - In Aufenthaltsbereichen Lernende (bei Mikrowellen und Imbissautomaten)
 - Bei Druckerstation der Lernenden
 - In Aufenthalts- und Kopierraum der Mitarbeiter*innen
- stehen den Lernenden an den Waschbecken Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Treteimer zur Verfügung (Schwämme und Abtrocknungstücher zur Reinigung des Geschirrs werden entfernt).
- stehen für die Toilettenbrillen Desinfektionsspender zur Verfügung.
- sind an besonders frequentierten Türen «Handfrei-Türöffner» montiert.
- ist der Empfang für maximal 2 Personen (ÜK-Kursleiter*in oder Lernende) zugänglich. Darüber hinaus ist am Empfangstresen eine Plexiglasscheibe installiert und
- stehen die Zeitschriften- bzw. Broschürenaussagen auf dem 1. Stockwerk nicht zur Verfügung.

3.6.2 Reinigungsmassnahmen

Hierzu...

- werden neuralgische Oberflächen regelmässig bzw. mehrmals täglich gemäss separatem COVID-19 Reinigungsplan gereinigt:
 - Tür- und Fensterfallen
 - Treppengeländer
 - Aufzugsbedienfelder
 - Drucker
 - Laptops der Kursleiter*innen
 - Mikrowellen und Kühlschränke
 - Kaffeemaschine und Geschirrschrank Personal
 - WC-Infrastruktur und Waschbecken
 - Tischoberflächen und Stühle
 - Tresen im Empfang
 - Bezahlterminal im Empfang
 - ÜK-Gebrauchs- und Übungsmaterial (vgl. ÜK-spezifische COVID-19 Weisungen)
- werden ÜK-spezifische Gebrauchstextilien nach jedem ÜK bzw. ÜK-Block gewechselt und gewaschen (vgl. ÜK-spezifische COVID-19 Weisungen).
- werden die von den ÜK-Kursleiter*innen genutzten Raumschlüssel täglich desinfiziert.

3.7 Information

Für die Umsetzung der definierten Standards spielen betriebsinterne und -externe Informationselemente eine wichtige Rolle.

3.7.1 Kennzeichnungen im Bildungszentrum

Für die Umsetzung bzw. Unterstützung der Massnahmen werden in den Räumlichkeiten folgende COVID-19 spezifischen Zusatzinformationen angebracht:

- Maskenpflichthinweis am Haupteingang des Bildungszentrums.
- Verhaltens- und Hygieneregeln an gut frequentierten Zonen.
- Maximal zulässige Personenzahl im Empfangsbereich (exklusive Mitarbeiter*innen Empfang).
- Vierblock-Markierungen an den Fussböden der Unterrichtsräume.
- VP: In den Unterrichtsräumen wird eine geschützte Arbeits- und Präsentationszone markiert, in welchen Lernende keinen Zutritt haben. Diese Zone gilt explizit nur für vulnerable ÜK-Kursleiter*innen.

3.7.2 Kommunikation

Weiter werden die verschiedenen Personengruppen spezifisch über die im vorliegenden Konzept definierten Standards in Kenntnis gesetzt.

- Lernende...
 - und deren Ausbildungsbetriebe werden mit dem ÜK-Aufgebot informiert.

- **VP:** Besonders gefährdete Lernende (vgl. Kapitel 3.2) werden über ihre Rechte und erhöhten Schutzmassnahmen informiert.
- werden über die mögliche Weitergabe der Kontaktangaben an das kantonale Contact Tracing im Bedarfsfall informiert (vgl. Kapitel 3.10).
- werden am 1. Kurstag nochmals mündlich über die Verhaltens- und Hygienerichtlinien und ihre damit einhergehende (Mit-)Verantwortung informiert.
- **ÜK-Kursleiter*innen, Mitarbeiter*innen und externe Dienstleister*innen...**
- werden schriftlich und mündlich über die Schutzmassnahmen und ihre damit verbundenen Aufgaben informiert.
- **VP:** Besonders gefährdete Personen werden über ihre Rechte und erhöhten Schutzmassnahmen informiert.
- werden nach Verdachtsfällen in ihren Klassen bzw. ihrem Arbeitsumfeld über die Testergebnisse informiert.
- werden über die mögliche Weitergabe der Kontaktangaben an das kantonale Contact Tracing im Bedarfsfall informiert (vgl. Kapitel 3.10).
- Per August 2020 neu eingetretene ÜK-Kursleiter*innen, Mitarbeiter*innen und externe Dienstleister*innen bestätigen ihre Kenntnisnahme der Standards und verpflichten sich schriftlich zu deren Anwendung.
- Darüber hinaus wird das vorliegende Konzept auf der Website der OdA Soziales Zürich aufgeschaltet.

Über den Emailaccount corona@oda-soziales-zh.ch...

- haben Lernende und Ausbildungsbetriebe die Möglichkeit, individuelle Fragen zum Thema zu stellen.
- informiert die OdA Soziales Zürich nach Verdachtsfällen involvierte Lernende über ihre Pflicht, allfällige positive Testergebnisse unverzüglich zu melden.
- informiert die OdA Soziales Zürich den Ausbildungsbetrieb einer*s Lernenden, die*der infolge relevanter Krankheitssymptome frühzeitig nach Hause geschickt wurde.
- informiert die OdA Soziales Zürich die Ausbildungsbetriebe einer Klasse mit vorliegenden positiven Testergebnissen bzw. Verdachtsfällen, falls Lernende während des Unterrichts über das kantonale Contact Tracing benachrichtigt wurden.

Der Bereich Prävention und Sicherheit des Mittelschul- und Berufsbildungsamts des Kantons Zürich (corona@mba.zh.ch) und die Berufsfachschule (BFS) werden...

- bei krankheitsbedingten ÜK-Abmeldungen von Lernenden infolge eines bestätigten COVID-19 Tests informiert.
- bei verordneten Quarantänemassnahmen des kantonalen Contact Tracing, die während des Unterrichts erfolgten, informiert.

Bei mehreren bestätigten Krankheitsfällen in einer Klasse binnen 10 Tagen erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich (MBA) und der Berufsfachschule (BFS).

3.8 Umgang mit Krankheitssymptomen und Krankheitsfällen

Personen können das Bildungszentrum besuchen, sofern sie...

- nicht krank sind bzw. keine COVID-19 relevanten Symptome aufweisen (vgl. [BAG-Hinweise](#)),
- nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben,
- nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in engen sonstigen Kontakt waren (bspw. am Arbeitsplatz) bzw.

- nicht unter Isolation bzw. Quarantäne stehen (vgl. auch Kapitel 3.9).
Lernende, die infolge einer dieser Gründe nicht am ÜK teilnehmen können, stellen ein ÜK-Verschiebungsgesuch.

Bei auftretenden Krankheitssymptomen während des Unterrichts...

- schicken die ÜK-Kursleiter*innen symptomatische Lernende nach Hause (Heimweg möglichst ohne ÖV-Nutzung).
- leiten die ÜK-Kursleiter*innen die Information an die Zentralen Dienste oder Leiter*in Bildung weiter.
- werden die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, gelüftet und die Oberflächen desinfiziert.
- wird der ÜK für die übrigen Lernenden fortgesetzt, solange durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.
- wird der Ausbildungsbetrieb der*s betroffenen Lernenden gemäss Kapitel 3.7.2 informiert.

Weiterführende Informationen im Umgang mit Krankheitssymptomen vgl. [Merkblatt OdA Soziales Zürich](#).

3.9 Quarantäne

Nachfolgende Quarantänebestimmungen sind zu beachten:

- Sämtliche Personengruppen (vgl. Kapitel 3) halten sich an die Quarantäneverordnungen der kantonalen Behörden und informieren die OdA Soziales Zürich.
- Bei einer Quarantäne-Verordnung durch das kantonale Contact Tracing während des Unterrichts...
 - schicken die ÜK-Kursleiter*innen die*den betroffene*n Lernende*n und die Lernenden der involvierten Vierergruppe nach Hause (Heimweg möglichst ohne ÖV-Nutzung).
 - leiten die ÜK-Kursleiter*innen die Information an die Zentralen Dienste oder Leiter*in Bildung weiter.
 - werden die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, gelüftet und die Oberflächen desinfiziert.
 - wird der ÜK für die übrigen Lernenden fortgesetzt, solange durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.
 - werden die Ausbildungsbetriebe und das MBA gemäss Kapitel 3.7.2 informiert.
- Der Bund sieht weiter eine Quarantäne für Personen vor, die sich in den letzten 14 Tagen vor der Wiedereinreise in die Schweiz in einem Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben. Lernende (bzw. ihre Erziehungsberechtigten), die sich innerhalb dieser Frist in einem [Risikogebiet](#) aufgehalten haben,...
 - sind verpflichtet, sich beim Contact Tracing des Kantons Zürich (contacttracing@gd.zh.ch) bzw. des jeweiligen Domizil-Kantons zu melden und sich unverzüglich nach der Einreise in die 10-tägige Quarantäne zu begeben.
 - stellen ein ÜK-Verschiebungsgesuch, falls Sie infolge der Quarantäne nicht an einem ÜK teilnehmen können.
- ÜK-Kursleiter*innen und Mitarbeiter*innen, die in ein [Risikogebiet](#) verreisen möchten, informieren aufgrund ihrer Treuepflicht vorangehend ihre*n Vorgesetzten. Da sie während 10 Tagen nach ihrer Rückkehr nicht an der Geschäftsstelle arbeiten können, behält sich die OdA Soziales Zürich vor, die Reise aus betrieblichen Gründen zu

untersagen. Falls die Reise trotzdem durchgeführt wird, besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub. Soweit die Personen in der Quarantäne kein Homeoffice leisten können, ist die fehlende Sollzeit durch Abbau des Gleitzeitsaldos oder durch unbezahlten Urlaub auszugleichen.

3.10 Contact Tracing

- Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich empfiehlt allen Personengruppen (vgl. Kapitel 3) die Nutzung der SwissCovid-App.
- Die Kontaktdaten sämtlicher Personengruppen (vgl. Kapitel 3) werden im Bedarfsfall an die kantonalen Behörden weitergeleitet. Die Personengruppen werden darüber in Kenntnis gesetzt.

4. Zuständigkeitsbereiche

Nachfolgend sind die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten für die Gewährleistung der Schutzmassnahmen funktionsbezogen festgehalten.

4.1 Verantwortung Geschäftsleitung OdA Soziales Zürich

Die Geschäftsleitung...

- verabschiedet das vorliegende Schutzkonzept und verantwortet dessen Zielsetzungen, Standards sowie Kommunikation bzw. Information.
- verantwortet die Beschaffung des für die Umsetzung notwendigen Schutz- und Informationsmaterials.
- stellt die Kommunikation bzw. Information mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich (MBA) sicher (vgl. Kapitel 3.7.2).

4.2 Verantwortung Geschäftsleiter*in OdA Soziales Zürich

Der*die Geschäftsleiter*in...

- koordiniert das Vorgehen mit der Berufsfachschule Winterthur und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA).
- ist in COVID-19 bezogenen Fragen direkte Ansprechperson für die Fachstelle Kommunikation und Marketing (vgl. Kapitel 3.2).
- verwendet freiwillig die SwissCovid-App (gemäss Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts; vgl. Kapitel 3.10).

4.3 Verantwortung Leiter*in Bildung und Leiter*in Zentrale Dienste

Der*die Leiter*in Bildung und der*die Leiter*in Zentrale Dienste...

- stellen die operative Umsetzung der Standards und betriebsinternen Informationsprozesse in ihren Bereichen sicher.

- überprüfen in ihren Bereichen regelmässig die vorliegenden Standards und stellen allfällige Änderungsanträge in der Geschäftsleitung.
- stellen die Quarantänemassnahmen bei Mitarbeiter*innen (inkl. ÜK-Kursleiter*innen) und Lernenden ihrer Bereiche sicher und entscheiden über Urlaubsgesuche für ein Risikogebiet (vgl. Kapitel 3.9).
- sind in COVID-19 bezogenen Fragen direkte Ansprechpersonen für Mitarbeiter*innen (inkl. ÜK-Kursleiter*innen) ihrer Bereiche (vgl. Kapitel 5.2).
- verwenden freiwillig die SwissCovid-App (gemäss Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts; vgl. Kapitel 3.10).

Der*die Leiter*in Bildung...

- ist Ansprechperson für externe Anfragen bzgl. Schutzmassnahmen (vgl. Kapitel 3.7.2).
- verantwortet die Kommunikation an Lernende und Ausbildungsbetriebe in (Verdachts-)Fällen (vgl. Kapitel 3.7.2).
- meldet (Verdachts-)Fälle gemäss Kapitel 3.7.2 an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA).

4.4 Verantwortung Verantwortliche Infrastruktur

Der*die Verantwortliche Infrastruktur...

- gewährleistet ein bedarfsgerechtes Schutzmaterialmanagement (Beschaffung, Lagerung, Positionierung und Versorgungssicherung) unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte (vgl. Kapitel 3.6.1).
- erstellt auf Basis der Standards den Reinigungsplan und stellt dessen Umsetzung sicher (vgl. Kapitel 3.6.2).
- gewährleistet die Präventionsmassnahmen und Kennzeichnungen im Bildungszentrum (vgl. Kapitel 3.6.1 und 3.7.1).
- setzt in den Ausbildungsräumen die Viererblock-Bestuhlung (inkl. Bodenmarkierungen) unter Einhaltung der Mindestabstände um (vgl. Kapitel 3.4.1).
- ist in COVID-19 bezogenen Umsetzungsfragen direkte Ansprechpersonen für externe Dienstleister*innen (vgl. Kapitel 3.6).
- informiert den*die Leiter*in Zentrale Dienste vor einer geplanten Reise in ein Risikogebiet (vgl. Kapitel 3.9).
- verwendet freiwillig die SwissCovid-App (gemäss Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts; vgl. Kapitel 3.10).

4.5 Verantwortung Fachverantwortliche

Die Fachverantwortlichen...

- definieren die ÜK-spezifischen COVID-19 Weisungen und führen die ÜK-Kursleiter*innen ihres Fachbereichs in diese ein (vgl. Kapitel 3.4).
- überprüfen die genannten ÜK-spezifischen Weisungen regelmässig und passen diese bei Bedarf an.
- setzen die ÜK-Aufgaben analog den ÜK-Kursleiter*innen um (vgl. Kapitel 4.6).
- informieren den*die Leiter*in Bildung vor einer geplanten Reise in ein Risikogebiet (vgl. Kapitel 3.9).
- verwenden freiwillig die SwissCovid-App (gemäss Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts; vgl. Kapitel 3.10).

4.6 Verantwortung ÜK-Kursleiter*innen

Die ÜK-Kursleiter*innen...

- informieren die Lernenden FaBe zu Beginn des ÜKs...
 - über die Verhaltens- und Hygieneregeln,
 - über ihre allgemeinen Reinigungsaufgaben (vgl. separate Checkliste) sowie
 - über COVID-19 spezifischen Abläufe gemäss vorliegendem Konzept (vgl. Kapitel 3.7.2 und ÜK-spezifische COVID-19 Weisungen).
- **VP:** informieren die Lernenden FaBe zu Beginn des ÜKs über erhöhte Schutzmassnahmen für Lernende bzw. ÜK-Kursleiter*innen der Vulnerabilitätsgruppen A-C (vgl. Kapitel 3.2, 3.4, 3.7.1 und separate Checkliste).
- erfassen zu Beginn des ÜKs die Sitzordnung der Lernenden auf dem Namensspiegel, gewährleisten deren Umsetzung während des gesamten ÜKs und leiten die Liste an die Zentralen Dienste weiter (vgl. Kapitel 3.4.1).
- setzen die generellen Verhaltens- und Hygieneregeln um und gewährleisten deren Anwendung in ihrer Klasse (vgl. Kapitel 3.3).
- setzen die unterrichtsbezogenen...
 - allgemeinverbindlichen Massnahmen (vgl. Kapitel 3.4.1, separate Checkliste),
 - Weisungen für Übungssequenzen (vgl. Kapitel 3.4.2, separate Checkliste) sowie
 - ÜK-spezifischen Weisungen (vgl. FM ÜK-spezifische Weisungen) um
- setzen die Quarantänemassnahmen bei Lernenden ihrer Klasse um (vgl. Kapitel 3.8, 3.9) und informieren die Zentralen Dienste oder den*die Leiter*in Bildung (vgl. Kapitel 3.7.2).
- informieren ihre*n Fachverantwortliche*n vor einer geplanten Reise in ein Risikogebiet (vgl. Kapitel 3.9).
- verwenden freiwillig die SwissCovid-App (gemäss Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts; vgl. Kapitel 3.10).

4.7 Verantwortung Kommunikationsverantwortliche*r

Der*die Kommunikationsverantwortliche...

- stellt die formale Kommunikation bzw. Information sicher (vgl. Kapitel 3.7.2).
- informiert den*die Geschäftsleiter*in vor einer geplanten Reise in ein Risikogebiet (vgl. Kapitel 3.9).
- verwendet freiwillig die SwissCovid-App (gemäss Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts; vgl. Kapitel 3.10).

4.8 Verantwortung Mitarbeiter*innen Zentrale Dienste

Die Mitarbeiter*innen Zentrale Dienste (Teilbereich Administration)...

- sind für die Bearbeitung COVID-19 bedingter ÜK-Verschiebungsgesuche und für die Information an Betriebe zuständig (vgl. Kapitel 3.8, 3.9).
- informieren im Rahmen der ÜK-Aufgebote die Lernenden und Ausbildungsbetriebe über COVID-19 spezifische Weisungen (Maskenpflicht, Weitergabe von Personendaten bei Anfrage durch kantonales Contact Tracing etc.; vgl. Kapitel 3.7.2).
- archivieren die Namensspiegel der Klassen und leiten diese bei Bedarf dem kantonalen Contact Tracing weiter (vgl. Kapitel 3.4.1, 3.10).

- nehmen die Desinfektion der von den ÜK-Kursleiter*innen verwendeten Raumschlüssel vor (vgl. Kapitel 3.6.2).
- kontaktieren Lernende nach Verdachtsfällen und informieren sie über deren Pflicht, positive Testergebnisse unverzüglich zu melden (vgl. Kapitel 3.7.2).
- informieren, in Koordination mit dem*r Leiter*in Bildung, Lernende und Ausbildungsbetriebe in (Verdachts-)Fällen (vgl. Kapitel 3.7.2).
- melden bestätigte COVID-19 Fälle an die Geschäftsleitung (vgl. Kapitel 3.7.2).
- melden Lernende, die aus einem Risikogebiet zurückgereist sind und ein ÜK-Verschiebungsgesuch gestellt haben, an den*die Leiter*in Bildung (vgl. Kapitel 3.7.2, 3.9).
- informieren ihre*n Leiter*in Zentrale Dienste vor einer geplanten Reise in ein Risikogebiet (vgl. Kapitel 3.9).
- verwenden freiwillig die SwissCovid-App (gemäss Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts; vgl. Kapitel 3.10).

4.9 Verantwortung Externe Dienstleister*innen

Die externen Dienstleister*innen...

- setzen die Reinigungsmassnahmen gemäss den Standards und dem darauf basierenden Reinigungsplan um (vgl. Kapitel 3.6).
- verwenden freiwillig die SwissCovid-App (gemäss Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts; vgl. Kapitel 3.10).

4.10 Verantwortung Lernende FaBe

Die Lernenden FaBe...

- wenden die generellen Verhaltens- und Hygieneregeln an (vgl. Kapitel 3.3, separate Checkliste).
- wenden die...
 - allgemeinverbindlichen Massnahmen (vgl. Kapitel 3.4.1, separate Checkliste),
 - Weisungen für Übungssequenzen (vgl. Kapitel 3.4.2, separate Checkliste) sowie
 - ÜK-spezifischen Weisungen (vgl. FM ÜK-spezifische Weisungen) an.
- **VP**: setzen bei Bedarf die erhöhten Schutzmassnahmen um, falls sie einer Vulnerabilitätsgruppe (A-C) angehören (vgl. Kapitel 3.2, 3.4, 3.7.1).
- führen die allgemeinen Reinigungsarbeiten gemäss Reinigungsplan und ÜK-spezifischen COVID-19 Weisungen durch (vgl. Kapitel 3.6.2, separate Checkliste).
- setzen die Weisungen bzgl. Quarantäne um (vgl. Kapitel 3.8, 3.9).
- melden allfällige positive Testergebnisse an corona@oda-soziales-zh.ch (vgl. Kapitel 3.7.2).
- stellen bei Quarantäne ein ÜK-Verschiebungsgesuch (vgl. Kapitel 3.8, 3.9).
- sind verpflichtet, sich beim Contact Tracing des Kantons Zürich (contacttracing@gd.zh.ch) zu melden und sich unverzüglich nach der Einreise in die 10-tägige Quarantäne zu begeben (vgl. Kapitel 3.9).
- verwenden freiwillig die SwissCovid-App (gemäss Empfehlung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts; vgl. Kapitel 3.10).

5. Geltungsbereich und Überprüfung

Die im vorliegenden Konzept definierten Massnahmen wurden von der Geschäftsleitung am 29. Oktober 2020 verabschiedet und gelten bis auf weiteres bzw. bis diese durch neue Verordnungen durch die Behörden abgelöst werden. Das Konzept wird regelmässig überprüft, bei Bedarf durch die Geschäftsleitung angepasst und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich (corona@mba.zh.ch) eingereicht.